

SATZUNG

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Passiflora und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit dem Sitz in Darmstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Klangkunst, Experimenteller Musik, Medienkunst und Kunst, sowie der interdisziplinären Verknüpfung und Verbindung von Künstler*innen, Wissensvermittler*innen und anderen sozial agierenden Akteur*innen zum Austausch über künstlerische, soziale und ökologische Praktiken. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Musikveranstaltungen, Ausstellungen, Workshops, Bildungsangebote, Informationsveranstaltungen und Kollaborationen mit anderen gemeinnützigen Organisationen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Vereinsmitteln.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben vergütet werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein muss beim Vorstand beantragt werden, der Vorstand entscheidet über den Eintritt nach freiem Ermessen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Ableben, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber kommuniziert werden, es muss kein Grund genannt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Konsens der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§5 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen und Equipment des Vereins zu nutzen um die Zielsetzungen des Vereins zu verfolgen. Zudem kann jedes Mitglied an allen Vereinsveranstaltungen teilnehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied ist angehalten die Interessen des Vereins zu fördern und durch ihre Fähigkeiten die Vereinstätigkeiten nach eigenem Ermessen zu unterstützen.

§6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Team-Vorstand, der aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen muss, nach oben hin aber nicht beschränkt ist. Jedes Mitglied hat das Recht Teil des Vorstands zu sein, sofern die Mitgliederversammlung einen Konsens darüber hat dies zu befürworten.
- (2) Mindestens 2 Mitglieder des Team-Vorstands sind nötig um den Verein zu vertreten.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes muss zusätzlich als Schatzmeister fungieren und für das Vereinskonto verantwortlich sein.
- (4) Falls Ausgaben im Rahmen der Vereinstätigkeiten anfallen, können diese ab einem Betrag von 50 Euro nur mit Anwesenheit des Schatzmeisters beschlossen werden.
- (5) Den anderen Mitgliedern des Vorstandes sollten eine spezifische Verantwortlichkeit im Vereinsgeschehen zugewiesen werden (Technik, Orga, Schriftführer, Archivar, etc).

§8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Er hat insbesondere die Aufgaben der
 - (i) Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - (ii) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - (iii) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und
 - (iv) Die Aufnahme von neuen Mitgliedern.

§9 Bestellung des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird bei der Gründungsversammlung auf 2 Jahre gewählt, Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Wahl oder Abwahl von Mitgliedern in, oder aus dem Vorstand kann jederzeit mit dem Konsens der Mitgliederversammlung erfolgen und muss als spezifischer Tagesordnungspunkt abgehandelt werden.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit bei Ermangelung von gewählten Vorstandsmitgliedern ein Mitglied des Vereins zu einem kommissarischen Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl- oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern machen.

§10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand kann jederzeit nach Bedarf zusammenkommen um Beschlüsse über die Umsetzung von Entscheidungen der Mitgliederversammlung zu entscheiden und wie Vereinsmittel zu den Zwecken der Zielsetzung des Vereins verwendet werden. Der Vorstand ist hierzu beschlussfähig, sofern mindestens 3 Personen des Team-Vorstandes anwesend sind.
- (2) Diese Beschlüsse sind zu protokollieren und der Mitgliederversammlung bei Bedarf vorzuzeigen. Das Protokoll ist als gemeinschaftliches Dokument zu betrachten, das für jeden beschreibbar und lesbar sein sollte.

§11 Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten

- (i) Änderung der Satzung,
- (ii) Ausschluss von Mitgliedern,
- (iii) Wahl des Vorstands,
- (iv) Die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, der Vorstand entscheidet über Termin und Tagesordnung. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung vorschlagen, worüber dann vom Vorstand entschieden wird, ob auf den Vorschlag eingegangen wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 2 Wochen vor dem Termin über Email an alle Mitglieder.

§12 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einer Person des Vorstands geführt, die Rolle kann je nach Bedarf und Wunsch wechseln.

(2) Ebenso muss eine Person, die die Versammlung nicht führt, die Protokollierung der Versammlung übernehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ab einer Anwesenheit von mindestens 3 Personen. Beschlüsse werden diskutiert und per Konsens entschieden.

(4) Die geführten Protokolle müssen jedem Mitglied zugänglich sein.

§13 Auflösung des Vereins

(1) Der Vorstand des Vereins übernimmt im Falle der Vereinsauflösung die Verantwortung für alle Handlungen, die zur Auflösung nötig sind, außer es wird von der Mitgliederversammlung spezifisch eine andere Person ausgewählt.

(2) Bei der Auflösung des Vereins werden alle Mittel des Vereins an die Initiative Essbares Darmstadt e.V. ausgezahlt, die mit diesen Geldmitteln ausschließlich gemeinnützige und ökologische Ziele zu verfolgen hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.